

"DIE DÄNEMARKFAHRER"

Vereinigung zur Pflege der
deutsch-dänischen Rudererfreundschaft e.V.

gegründet 1929
Mitglied des DRV
www.daenemarkfahrer.de

Die Dänemarkfahrer e. V. (DD) Satzung, Ausgabe 2007

§ 1

Name und Zweck

Der Verein " Die Dänemarkfahrer" Vereinigung zur Pflege der deutsch-dänischen Rudererfreundschaft e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der Betreuung dänischer Ruderer in Deutschland, die Förderung und Durchführung der Begegnungen zwischen deutschen Ruderern und dänischen Ruderern, die Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und Dänemark sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten und Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der deutsch-dänischen Völkerverständigung zu dienen. Weiterhin ist Zweck des Vereins die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Ruderjugend und die Unterstützung der Mitglieder bei rudersportlichen Veranstaltungen. Dabei steht der Breitensport im Vordergrund. Als konkrete Maßnahmen sind insbesondere Ausfahrten und Wanderfahrten durchzuführen sowie die Teilnahme an eben solchen Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände zu ermöglichen. Leistungssportbezogen erfolgt die Zweckverwirklichung durch regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Sitz der Vereinigung

- 1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister Berlin eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Vereinigung ist förderndes Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e. V.; sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Flagge

Die Flagge der Vereinigung ist die dänische Landesflagge, ergänzt durch die Buchstaben "DD" im oberen linken Feld und die Abbildung eines Wikingerschiffes im unteren rechten Feld, beide Embleme in goldener Farbe. Als Abzeichen wird die vorbeschriebene Flagge als Anstecknadel getragen.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied der Vereinigung kann jede Person auf schriftlichen Antrag werden, wenn sie als deutsche in Dänemark, bzw. als dänische in Deutschland gerudert oder sich um die deutsch-dänische Rudererfreundschaft verdient gemacht hat.
- 2) Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn sein Name der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
Gegen die Aufnahme oder deren Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch beschließt die Mitgliederversammlung - unter Ausschluss des Rechtsweges - endgültig. Mit der Aufnahme ist das Stimmrecht verbunden

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Vereinigung kann Persönlichkeiten, die sich um die deutsch-dänische Rudererfreundschaft besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2) Verletzt ein Mitglied wiederholt oder gröblich die Satzung, oder schädigt es durch sein Verhalten das Ansehen der Vereinigung, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beiträge und Umlagen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Umlagen werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30. Juni zu entrichten. Etwaige Umlagen können auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- 1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt, sie sind schriftlich einzuberufen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal nach Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem angegebenen Termin schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesen der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Aussprache
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
- 4) In der Jahreshauptversammlung, die sich mit der Neuwahl des Vorstandes beschäftigt, sind als weitere Tagesordnungspunkte die Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer aufzuführen. Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Materialwart. Er ist Vorstand im Sinne des BGB und führt die Geschäfte der Vereinigung. Die Vereinigung wird vertreten durch den Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zusammen, oder dem Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 10

Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie bestimmen unter sich einen Sprecher.
- 2) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.
- 3) Der Ältestenrat tritt zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und bei Beschwerden von Mitgliedern, die das Geschehen der Vereinigung berühren, in Funktion.
- 4) Gegen Beschlüsse des Ältestenrates ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über die Beschwerde.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder unter Hinweis auf die Satzungsänderung ordnungsgemäß eingeladen werden.

§ 12

Auflösung der Vereinigung

- 1) Anträge auf Auflösung der Vereinigung können nur von mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand eingebracht werden.
- 2) Der amtierende Vorstand ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung zu beschließen hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.
- 3) Zur Stimmabgabe zum § 12, Absatz 2, ist die schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder zulässig, die nicht an dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Ruderverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 3. März 2007

gez. Angelika Springer
1. Vorsitzende

gez. Jörg Kendziorski
stellv. Vorsitzender



22.3.2023

